

Gebührensatzung
für die Inanspruchnahme der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Völklingen
vom 15.12.2022

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) in der derzeit geltenden Fassung, sowie aufgrund des § 45 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der derzeit geltenden Fassung und aus Anlass der Neuregelung der §§ 2, 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 15.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

(1)

Die Stadt Völklingen unterhält eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.

(2)

Aufgabe der Feuerwehr ist die Verhütung und Bekämpfung von Bränden sowie die Hilfeleistung bei sonstigen Unglücksfällen und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Pflichtaufgaben).

(3)

Die Feuerwehr kann darüber hinaus auf Antrag sonstige Hilfe- oder Dienstleistungen erbringen, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht (freiwillige Leistung).

(4)

Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet, aufgrund des Meldungsinhaltes, die Haupteinsatzzentrale (HEZ) der Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Völklingen

§ 2 Kostenersatz und Gebühren

(1)

Pflichteinsätze gemäß § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2)

Die Stadt Völklingen kann nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostenersatztarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Kosten im Sinne des § 45 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) verlangen.

(3)

Die Kosten nach § 45 Abs. 2 SBKG umfassen auch die Kosten der beim Einsatz verbrauchten besonderen Lösch- und Aufsaugmittel einschließlich ihrer Entsorgung sowie die Kosten nach § 41 SBKG (Entschädigungen).

(4)

Für sonstige Hilfe- und Dienstleistungen nach § 1 Abs. 3 werden nach Maßgabe der Anlage dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 a Umsatzsteuer

Unterliegt die Amtshandlung oder die Benutzung im Sinne des § 1 der Umsatzsteuer, werden die Gebühren und Auslagen (Kosten) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

§ 3 Schuldner

(1)

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die in § 45 Abs. 2 SBKG genannten Personen verpflichtet.

(2)

Gebührensschuldner gem. §1 Abs. 3 ist derjenige/diejenige, der/die die Hilfe-oder Dienstleistung der Feuerwehr anfordert, in Anspruch nimmt oder derjenige/diejenige, in dessen/deren wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist.

(3)

Mehrere Kostenersatz- bzw. Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostenersatz- bzw. Gebührenberechnung

(1)

Berechnungsgrundlage für Kostenersatz und Gebühren sind, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, die Einsatzzeit, Anzahl des ausgerückten Personals, die mit

dem Fahrzeug zurückgelegten Fahrkilometer und die Art und Menge der verbrauchten Materialien.

(2)

Der Einsatz beginnt mit dem Verlassen des Gerätehauses und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

(3)

Die Abrechnung erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen Einsatz (Minutentakt).

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorauszahlung

(1)

Der Kostenersatzanspruch bzw. die Gebühr entstehen mit Beendigung der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Sie werden mit Bekanntgabe des Kostenersatz- bzw. Gebührenbescheids fällig, sofern nicht in dem jeweiligen Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2)

Die Ausführung einer freiwilligen Leistung (§ 1 Abs. 3) kann von der Entrichtung einer Vorauszahlung bis zur Höhe der vermutlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden (§ 6 Abs. 4 KAG).

§ 6 Haftung

(1)

Die Haftung der Stadt Völklingen für Schäden, die mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung in Zusammenhang stehen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2)

Eine Haftung für Schäden, die durch die Überlassung von Geräten Dritten entstehen, ist ausgeschlossen. Soweit die Stadt Völklingen von Dritten in Anspruch genommen wird, ist sie berechtigt, gegenüber demjenigen, dem die Geräte überlassen worden sind, in voller Höhe Rückgriff zu nehmen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Juni 1998 in der Fassung der letzten Änderung vom 08.07.2021 außer Kraft.

Völklingen, 16.12.22

gez. Christiane Blatt

Oberbürgermeisterin

**Veröffentlicht in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Völklingen“
51a/2022 vom 22.12.2022**

Tarif

zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Völklingen

1 Personalkosten

1.1	Personalkosten pro Mann und Stunde	
	- Einsatz-oder Dienststunde	22,00 €
	- Brandsicherheitswache mit Eintritt	15,00 €
	- Brandsicherheitswache ohne Eintritt	11,00 €
	- Brandschutzausbildung in Betrieben	15,00 €
1.2	Gefahrenverhütungsschau Pauschale	120,00 €
1.3	Nutzung Atemschutzübungsanlage je Gruppendurchgang	150,00 €

Die Berechnung zu Ziffer 1.1 erfolgt gem. § 4 der Gebührensatzung

2.Sachkosten (Stundensätze)

2.1	Kommandowagen KdoW	20,00 €
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug MTW	20,00 €
2.3	Drehleiter DLK	200,00 €
2.4	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF	150,00 €
2.5	Einsatzleitwagen (ELW)	100,00 €
2.6	Tanklöschfahrzeug (TLF)	100,00 €
2.7	Löschgruppenfahrzeug (LF)	100,00 €
2.8	Rüstwagen (RW)	120,00 €
2.9	Kleineinsatzfahrzeug (KEF)	50,00 €
2.10	Gerätewagen –Schlauch (SW)	90,00 €
2.11	Gerätewagen Wasserrettung (GW)	90,00 €
2.12	Tragkraftspritzenfahrzeug-Wasser (TSF-W)	90,00 €
2.14	Gerätewagen "Atemschutz" (GWA)	90,00 €
2.15	Gerätewagen "Gefahrgut" (GWG)	100,00€
2.17	Boote	50,00 €
2.18	Anhänger	15,00 €
2.19	Feuerlöschübungsanlage	50,00€
2.20	Drohne	50,00€

Die Berechnung erfolgt gem. § 4 der Gebührensatzung

3. Sonstige Leistungen

3.1	Überprüfung Atemschutzgerät (pro Gerät)	16,00 €
3.2	Befüllen von Atemschutzflaschen	4,00 €
	Verbrauchsmaterialien bzw. Spezialmittel (Ölbindemittel, Schaummittel usw. werden zu den jeweiligen Tagespreisen berechnet. Die Entsorgung von verbrauchten Ölbindemitteln wird zum jeweiligen Tagesentsorgungspreis zuzüglich gesondert berechnet.	